

Gemeinde Schwoich



Wasserleitungsordnung

Wasserleitungsgebührenordnung

Wasserleitungsordnung

§ 1 - Grundlagen

Die Gemeinde Schwoich, im folgenden kurz Gemeinde genannt, betreibt die Wasserversorgungsanlage in Schwoich

(1) Anwendungsbereich

Die Wasserleitungsordnung regelt den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute oder unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anlagen

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde umfasst die Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen Offal, Höhe, Himberg, Klötting und Locherer.

(3) Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich umfasst derzeit das gesamte Gemeindegebiet von Schwoich.

§ 2 – Anschlusspflicht

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Gemeinde zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abs. (3) besteht.

(2) Nicht im Versorgungsbereich gelegene Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind:

a) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zum erreichbaren Erfolg hergestellt werden kann.

b) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird.

c) Grundstücken, die innerhalb des erschließbaren Bereiches liegen, kann der Anschluss verweigert werden, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht, oder deren Lage besondere Zuleitungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3 – Eigenversorgungsanlagen

- (1) *Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser nicht zulässig.*
- (2) *Werden Eigenversorgungsanlagen für Nutzwasser betrieben, müssen alle Entnahmestellen bzw. alle sichtbaren Anlagenteile dieser Eigenversorgungsanlage mit einer gut les- und erkennbaren Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet sein.*
- (3) *Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die Gemeinde angeschlossenen Anlage darf keine wie immer geartete körperliche Verbindung bestehen oder hergestellt werden.*

§ 4 – Abnehmer

- (1) *Abnehmer im Sinne der Wasserleitungsordnung sind der Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Die Berechtigung ist nachzuweisen.*

§ 5 - Ansuchen um den Wasseranschluss /-bezug

- (1) *Um den Anschluss von Grundstücken ist vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten bei der Gemeinde anzusuchen.*
- (2) *Der Anschlusswerber hat nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch verpflichtend zum Zeitpunkt eines Bauansuchens, um den Wasseranschluss und Wasserbezug schriftlich bei der Gemeinde mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular anzusuchen. Antragsformulare liegen bei der Gemeinde auf.*

Dem Ansuchen ist wenn nötig beizuschließen:

- a) *der Lage- und Absteckplan (Vermessungsplan) über das anzuschließende Grundstück im Maßstab von 1:500 und 1:250.*
- b) *der letztgültige Einreichplan.*
- c) *über Anforderung der Gemeinde: gezeichnete Unterlagen der Leitungsführung innerhalb des Grundstückes bzw. innerhalb der baulichen Anlagen bis zum Zähler und die Beschreibung der geplanten Anlagen unter Angabe der Größe des Wasseranschlusses und der zu beziehenden Wassermenge (Verwendungszweck).*

- (3) *Mit der Annahme des Ansuchens durch die Gemeinde, gilt der Anschlusswerber als Abnehmer im Sinne der Wasserleitungsordnung. Mehrere Eigentümer bzw. mehrere Berechtigte eines Grundstückes (z.B. Wohnungseigentümer), oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer oder Berechtigte, haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten (z.B. Hausverwalter) bekanntzugeben. Die Miteigentümer oder die Mehrheit der Berechtigten, haften für die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand sofern sie ihre Zustimmung erteilt haben.*
- (4) *Weder beim Ansuchen noch im Laufe der Belieferung mit Wasser, können seitens des Abnehmers hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlichen und behördlichen Grenzwerte hinausgeht, Ansprüche geltend gemacht werden. Die Gemeinde liefert das Wasser unter dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist.*
- (5) *Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Trink-, Nutz- oder Löschwasser über seine betroffenen Grundstücke sowie das Verlegen von Anschlussleitungen einschließlich Zubehör für Zwecke der Versorgung zu gestatten, an den von der Gemeinde erstellten Einrichtungen keinerlei Eigentumsrecht geltend zu machen und diese auf Wunsch der Gemeinde nach Einstellung des Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage noch mindestens 5 Jahre zu belassen, wobei Dienstbarkeiten lt. WRG § 111 Abs. 4 auch weiterhin aufrecht bleiben. Bei Verlegung der Leitungen muss der Abnehmer verständigt und auf seine Wünsche möglichst Rücksicht genommen werden. Allfällige Schäden werden durch die Gemeinde ersetzt.*
- (6) *Die Kosten für die Entfernung eines Wasseranschlusses (Leitung, Zähler usw.) trägt der Abnehmer. In keinem Fall erwächst dem Abnehmern ein Anspruch auf Ersatz von bezahlten Kostenbeiträgen bzw. Anschlusspreisen.*
- (7) *Wird die Anschlussleitung entfernt, so hat der Abnehmer im Falle eines Wiederanschlusses sämtliche hierfür auflaufenden Kosten bzw. den Anschlusspreis neuerdings zu bezahlen.*

§ 6 - Anschlussleitung

- (1) *Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Abnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil und Rückflußverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler.*
- (2) *Ort, Art, Nenndurchmesser und Zahl der Anschlussleitung werden von der Gemeinde entsprechend dem beantragten Wasserbezug und gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 festgelegt (mindestens 1 Zoll).*

- (3) Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Anschlussleitung. Es steht der Gemeinde jedoch frei, auch mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung zu versorgen, sofern dadurch die Wasserversorgung der ersten angeschlossenen Abnehmern nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich werden Leitungen im öffentlichen Gut verlegt. Nur bei unverhältnismäßig hohen Kosten werden private Grundstücke berührt, wobei die Trasse in diesem Fall in Anlehnung an bestehende Grundgrenzen geführt wird.
- (4) Die Herstellung, Auffassung sowie sachlich und fachlich begründete Änderung und Instandhaltung der Anschlussleitung erfolgt nur durch die Gemeinde auf Kosten des Abnehmers, wobei Arbeiten an der Leitung selbst nur durch die Gemeinde, sonstige Arbeiten (Grabungsarbeiten usw.) durch den Abnehmern selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmen fach- und sachgerecht ausgeführt werden können. Werden mehrere Abnehmer über eine Anschlussleitung versorgt, so sind die Herstellungskosten anteilig zu verrechnen. Die Gemeinde kann sich für die Ausführung der entsprechenden Baumaßnahmen befugter Unternehmen bedienen.
Die Hausanschlussleitung geht in der Regel nach Fertigstellung sofort in das Eigentum der Gemeinde über. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle von dringenden, nicht aufschiebbaren Reparaturen genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten undgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmern ist von diesem unentgeltlich zu gestatten. Die Anbringung erfolgt nach Verständigung des Abnehmern einvernehmlich.
- (6) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmern liegt, hat er bei Baumaßnahmen in seinem Interesse auf die Leitungsführung bedacht zu nehmen. Über- bzw. Verbauungen sind hinsichtlich der technischen Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen.
- (7) Maßnahmen, welche die Leitungsführung der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde nicht für Schäden infolge Gebrechens an der Anschlussleitung.
- (8) Stellt die Gemeinde Zustände fest, die die Sicherheit der Anlage in der Bestands- oder Versorgungssicherheit gefährden, kann die Gemeinde unverzüglich die geeigneten Maßnahmen auf Kosten des Abnehmers treffen. Bei sonstigen Beeinflussungen ist der Abnehmer aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben. Wird dieser Pflicht nicht folgegeleistet, kann die Gemeinde unverzüglich die geeigneten Maßnahmen auf Kosten des Abnehmers treffen.
- (9) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist verboten.

§ 7 - Wasserzähler

- (1) *Wasser wird ausschließlich über amtlich geeichte Wasserzähler abgegeben. Die Gemeinde stellt in der Regel für jedes angeschlossene Grundstück einen Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung, der im Eigentum der Gemeinde verbleibt. Der Wasserzähler wird ausschließlich von der Gemeinde beigestellt und eingebaut. Der Abnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zu errichten bzw. in Stand zu halten. Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers trägt der Abnehmer. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflußverhinderers werden von der Gemeinde jährliche Zählermieten eingehoben.*
- (2) *Die Gemeinde bestimmt die Art, Größe sowie im Einvernehmen mit dem Abnehmern den Ort des Einbaues des Wasserzählers.*
- (3) *Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers eine geeignete frostsichere Stelle im Gebäude oder nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer vor Beschädigung, Verschmutzung, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen (Beschädigung, Frost usw.) an der Wasserzählereinrichtung (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflußverhinderer) entstandenen Schäden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung verrechnen. Bei späterer Abrechnung nach dem abgelesenen Verbrauch wird die sich ergebende Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.*
- (4) *Ist über Anordnung der Gemeinde ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten, nach Angaben der Gemeinde frostsicher und wasserdicht zu errichten. Der Gemeinde ist es vorbehalten, auf Kosten des Abnehmers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches einer Liegenschaft über einen in einem Wasserschacht untergebrachten Wasserzähler, so kann die Gemeinde diesen Abnehmer verpflichten, benachbarte Liegenschaften über eigene Wasserzähler in diesem Wasserzählerschacht anschließen zu lassen. Eine eventuelle Kostenbeteiligung für den Anschlussschacht hat zwischen den betroffenen Abnehmern direkt zu erfolgen.*
- (5) *Die Entfernung von vorhandenen Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ableseung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen und Auspumpen unter Wasser stehender Schächte.*
- (6) *Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem*

Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Abnehmer übernommen, verrechnet.

- (7) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des Abnehmers einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird der Wasserverbrauch aus den Verbräuchen des gleichen Zeitraumes der letzten drei Jahre geschätzt. Ist dies nicht möglich, so wird ein entsprechend kürzerer Zeitraum herangezogen. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Berichtigungen werden nur über maximal ein Abrechnungsjahr rückwirkend durchgeführt. Die Kosten der Zählerüberprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde.
- (8) Bei Minderanzeige des Zählers, bei fehlerhaftem Stillstand des Zählers sowie in jenen Fällen, wo die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, wird der Verrechnung jener durchschnittliche Wasserverbrauch des Abnehmers zugrunde gelegt, welcher sich als Mittel des Verbrauches mehrerer vorangegangener bzw. nachfolgender Ablesenzeiträume ergibt, wobei vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse Berücksichtigung finden.
- (9) Die Wasserentnahme ohne Zählung bzw. ohne Genehmigung durch die Gemeinde ist verboten. Wird Wasser unbefugt entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und zu verrechnen.
- (10) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt nach Fertigstellung bzw. nach allfälliger Überprüfung der Verbrauchsanlage durch die Gemeinde.
- (11) Die Entfernung von Eichplomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Erneuerung trägt der Abnehmer.
- (12) Der Abnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können und der Gemeinde zu melden.
- (13) Die Verwendung zusätzlicher Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung dieser Subzähler ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur Subzähler im landwirtschaftlichen Bereich, die zur Zählung der Differenz des Wasserverbrauches zwischen Wohngebäude und Stallung dienen.
- (14) Der Abnehmer hat der Gemeinde alle Kosten für die Beschädigung oder den Verlust von Wasserzählern in vollem Umfang zu ersetzen.

§ 8 - Wasserbezug

- (1) *Die Gemeinde liefert dem Abnehmer das Wasser nach den für die Gemeinde bestehenden Möglichkeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit, wobei sich die Gemeinde verpflichtet alle Maßnahmen einzuleiten und zu treffen, um eine gesicherte Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.*
- (2) *Die Verrechnung des Wasserverbrauches erfolgt aufgrund der Anzeige des amtlich geeichten Wasserzählers auf Basis der jeweiligen Tarifart gemäß Wasserleitungsgebührenordnung.*
- (3) *Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem beantragten Zweck entnommen werden. Jede Änderung ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.*
- (4) *Die Weiterleitung von Wasser nach dem Zähler auf andere Grundstücke mit baulichen Anlagen für die eine Anschlussgebühr nicht entrichtet wurde, sowie Anlagen die einen erhöhten Wasserverbrauch nach sich ziehen (z.B. Bewässerungsanlagen usw.) ist verboten.*
- (5) *Die Gemeinde ist berechtigt, den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen. Die hierfür eventuell notwendigen Änderungen in der Verbrauchsanlage des Abnehmers gehen zu Lasten des Abnehmers.*
- (6) *Die Gemeinde kann das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage liefern.*
- (7) *Die Gemeinde kann die weitere Lieferung von Wasser an einen Abnehmer wegen übermäßiger Beanspruchung, ausgehend von dem seinerzeit beantragten Verwendungszweck, der Wasserversorgungsanlage (z.B. durch Klima,- Kühl- und Sprinkleranlage usw.) ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus versorgungstechnischen Gründen erforderlich ist.*
- (8) *Zum Bezug des Wassers sind Bewohner oder sonstige Berechtigte der versorgten Grundstücke berechtigt. Den außerhalb der versorgten Grundstücke ansässigen Bewohnern darf Wasser aus der Verbrauchsanlage des Abnehmers weder entgeltlich noch unentgeltlich abgegeben werden.*
- (9) *Bei Besitzwechsel oder Wechsel des Berechtigten eines von der Gemeinde versorgten Grundstückes ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden. Der neue Abnehmer hat den Wasserbezug bei der Gemeinde anzumelden.*

§ 9 - Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung / Haftung

- (1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken und unterbrechen, wenn:
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestausmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. entgegen diesen Geschäftsbedingungen oder der Bewilligung entnommen wird;
 - c) der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Pkt. 9.1 lit. a - c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme wegfällt.
- (5) Für Schäden, die durch das von der Gemeinde gelieferte Wasser entstehen, gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- (6) Im übrigen haftet die Gemeinde dem Abnehmer gegenüber nicht für
 - a) reine Vermögensschäden;
 - b) Schäden, die durch Nichtlieferung von Wasser sowie durch Störungen, Unregelmäßigkeiten und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe oder der Bediensteten der Gemeinde verursacht worden.

- (7) Darüber hinaus haftet die Gemeinde auch nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erlitten hat, der die beschädigte Sache ausschließlich oder überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe oder der Bediensteten der Gemeinde verursacht worden.

§ 10 - Verbrauchsanlage

- (1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Verbrauchsanlage sind unverzüglich zu beheben. Die Herstellung bzw. Instandhaltung der Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung sämtlicher Normen und der Vorschriften des Wasserwerkes erfolgen.
Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen.
Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage sowie durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Weise eine Haftung für Mängel oder Schäden.
Die Verbrauchsanlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen des Versorgungssystems oder der Verbrauchsanlagen anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
Die Verbrauchsanlage darf in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht nach Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (3) Der Einbau von Wassermachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung der Gemeinde. Sie müssen so ausgeführt sein, dass ein Rückströmen des Wassers in die Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
Die Gemeinde haftet nicht für die Wasserqualität in der Verbrauchsanlage.
- (4) Hydraulische Anlagen (z.B. stationäre Drucksteigerungsanlagen, autom. Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die im Einvernehmen mit der Gemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.

- (5) *Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität bzw. von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.*
- (6) *Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen) sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Feuerwehr herzustellen.*
- (7) *Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend (mindestens einmal jährlich) zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.*
- (8) *Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.*

§ 11 - Überwachung, Anzeigepflicht

- (1) *Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchsanlage nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu überprüfen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage unter Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist zu beheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung an diesen Abnehmer einzustellen.*
- (2) *Der Abnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:*
 - a) *der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel in der Versorgungsanlage zurückzuführen sind;*
 - b) *im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.*

§ 12 - Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) *Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Hydranten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Entnahmen bei Auslaufbrunnen, die über den allgemeinen Verbrauch hinausgehen bzw. mit technischen Einrichtungen vorgenommen werden, sind verboten.*

- (2) Die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (3) Hydranten bzw. sonstige Feuerlöscheinrichtungen, die im Eigentum des Abnehmers stehen, dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

§ 13 - Kurzzeitige Wasserabgabe

- (1) Der Bezug von Wasser auf kurze Dauer (z.B. für Baustellen, Veranstaltungen usw.) ist bei der Gemeinde rechtzeitig zu beantragen und erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Die Gemeinde legt mit dem Antragsteller die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme fest.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Gemeinde gegen ein Benützungsentgelt zur Verfügung gestellt. Sie ist vom Antragsteller gegen Frost bzw. sonstige Beschädigungen entsprechend zu schützen. Entstandene Schäden sind sofort der Gemeinde Schwoich zu melden. Für alle Schäden haftet der Antragsteller.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die In- und Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Bedienstete der Gemeinde. Der Antragsteller darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler gegen Verrechnung des angezeigten Wasserverbrauches. Eine Pauschalierung des Wasserentgeltes ist für kurzzeitige Entnahmen möglich.
 - e) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

§ 14 - Wirksamkeit

Die Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Wasserleitungsordnung vom 5. Juni 1972 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:


Josef Dillersberger

